

Zeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- SO
Istfläche Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)
Zweckbest.: Yachthafen
- SO
DMP/STP/Sondergebiet, das der Erholung dient (gem. § 10 BauNVO)
Zweckbest.: Campingplatz
- GR
Grundfläche in m² maximal
- GH
Gebäudehöhe
- I
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze

3. Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen (private Zuwegung)

4. Grünflächen

- private Grünflächen
- Zweckbestimmung Spielplatz
- Zweckbestimmung Feuchtwiese
- Zweckbestimmung Obertwiese

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

- Wasserflächen
- Zweckbestimmung Hafen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung gesamtes Plangebiet

6. Flächen für Landwirtschaft und für Wald

- Flächen für Wald

7. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhaltungsbefehl für Einzelbäume und Sträucher
- Erhaltungsbefehl für Obstbäume
- Pflanzbefehl für Einzelbäume
- Pflanzbefehl für Sträucher

8. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St-Pkw Stellplätze für Personenkraftwagen
- Umgrenzung der Flächen für Stellplätze im Sinne der CW VO
- Standpl-Wm Stellplätze im Sinne der CW VO nur für Wohnmobile
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Für den Änderungsbereich gilt:

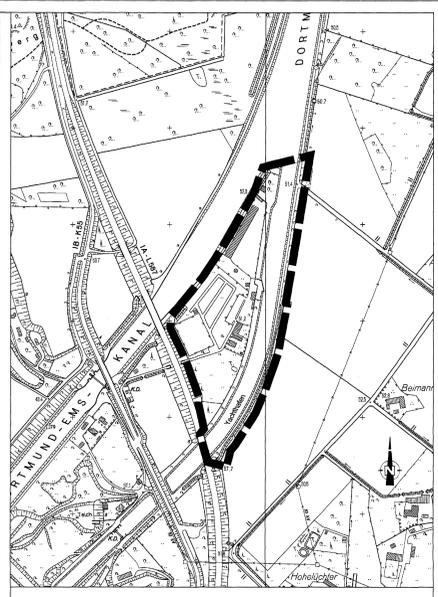
1. In dem "Sondergebiet Campingplatz" sind folgende Nutzungen mit den durch die Nutzung verursachten Nebenanlagen zulässig:
- Campingplatz mit Stellplätzen nur für Wohnmobile (nicht für Wohnwagenanhänger, Zelte u. dgl.) mit mindestens 70 m² je Stellplatz im Sinne der CW VO.
2. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig (§ 9(1) Nr. 9 BauGB, § 14 BauNVO).
3. Kfz-Stellplätze sind nur innerhalb der entsprechend umgrenzten Flächen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 9(1) Nr. 4 BauGB).
4. Wohnmobil-Stellplätze sind nur innerhalb der entsprechend umgrenzten Flächen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Textliche Festsetzungen gem. § 19 (1) BauGB

Die Teilung des im Privateigentum stehenden Geländes des Sportyachthafens bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

Hinweise

1. Die Art der Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Verdichtungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Greven und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen. (§§ 15 u. 16 DöSchG).



Übersichtsplan M 1 : 5000

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnr.
- geplante Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Böschungen
- vorrh. Gebäude

Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie

Die Eignung der Plangrundlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, 08.01.04 Vogt Fachdienstleiter - FD Vermessung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 04.03.04 aufgestellt worden.

Hoppe Vorsitzender Grund Schriftführer

Der Beschluss zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB und §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 5 / 04, Erscheinungstag 08.03.04 bekannt gemacht.

Greven, 08.03.04 Der Bürgermeister I. A. Hanemann

Dieser Bebauungsplan mit der Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt / Rat der Stadt Greven am 25.11.04 als Entwurf i. S. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Hoppe Vorsitzender Makowka Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / Rates der Stadt Greven vom 25.11.04 ist dieser Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.12.04 bis 17.01.05 öffentlich ausgestellt.

Der Bürgermeister I. A. Hanemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 29.06.2005 gem. § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen.

Gericke Bürgermeister Behrendt Schriftführer

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Sitzung durch den Rat der Stadt Greven ist gem. § 10 (2) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 09/2005, Erscheinungstag 30.06.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, 30.06.2005 Gericke Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1356).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 469).
3. Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439 / SGV NRW 2129).
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2004 (GV NRW S. 96).
6. Abfallerlass 1998, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 02.04.1998 - V B 5 - 8804/25.1 (V Nr. 1/98).
7. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1995 (GV NRW S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254).
8. Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) vom 10.11.1982 (GV NRW S. 731).



Bebauungsplan Nr. 92 - Neufassung - "Sportyachthafen Greven - Fuestrup"

1. Änderung Anlage zur Vorlage Nr. 168/2005 Maßstab 1:1000

Bearbeitung:
Timm & Oelendorf
Freie Architekten und Stadtplaner
Bahnhofstraße 10 · 48269 Emmeln
Tel. 02575-955 102 Fax 02575-955 151
eMail: info@timm-oelendorf.de
Stand 15.02.2005
Satzungsbeschluss